

## **Kleine Anfrage**

**des Abgeordneten Zippel (CDU)**

**und**

## **Antwort**

**des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie**

### **Regierungsbeteiligung am Gesetzentwurf "Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst" der regierungstragenden Fraktionen - nachgefragt**

Am 25. Oktober 2023 haben die regierungstragenden Fraktionen den Gesetzentwurf "Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst" in den Landtag eingebracht, der als Drucksache 7/8922 verteilt wurde. Bereits am 15. Juli 2022 hat der Landtag die Landesregierung gebeten, bis Mitte des Jahres 2023 ein Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst (Gesundheitsdienstgesetz) zu erarbeiten und dem Landtag vorzulegen, vergleiche Nummer II.1 des Landtagsbeschlusses in Drucksache 7/6008. Im Weiteren hat der Landtag verschiedene Maßgaben für den Gesetzentwurf formuliert, die im Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen rezipiert werden. In eine ähnliche Richtung ging der Landtagsbeschluss vom selben Tag, der als Drucksache 7/6003 verteilt wurde. Dies hatte ich zum Anlass genommen, die Kleine Anfrage 7/5355 zu stellen. Auf die von mir gestellten Fragen wurde meines Erachtens seitens der Landesregierung in ihrer Antwort in Drucksache 7/9304 keine inhaltliche Aussage getroffen. Stattdessen befasst sich die Antwort der Landesregierung zuvorderst mit dem Gesetzentwurf der Parlamentarischen Gruppe der FDP in Drucksache 7/8556, nicht jedoch mit dem in den Fragen mehrfach explizit angesprochenen Gesetzentwurf der regierungstragenden Fraktionen in Drucksache 7/8922.

**Das Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat die Kleine Anfrage 7/5515 vom 8. Januar 2024 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 20. Februar 2024 beantwortet:**

1. Hat die Landesregierung an der Erstellung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 7/8922 mitgewirkt?
2. Wurde die Landesregierung von den regierungstragenden Fraktionen in die Erstellung des Gesetzentwurfs in der Drucksache 7/8922 eingebunden oder hat sie sich den regierungstragenden Fraktionen angeboten? Wenn ja, wie, in welchem Verfahren, wer war beteiligt und mit welchen Ergebnissen?
3. Weshalb wurde der Gesetzentwurf "Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst" nicht durch die Landesregierung in den Landtag eingebracht?
4. Vertritt die Landesregierung die Auffassung, dass es Wichtigkeit, Umfang und Bedeutung geboten erscheinen lassen, dass die Landesregierung Gesetzesvorhaben vom Format des Gesetzentwurfs "Thüringer Gesetz über den Öffentlichen Gesundheitsdienst" in den Landtag einbringt? Wie begründet sie ihre Auffassung, auch und gerade vor dem Hintergrund des durch die Regierungsgeschäftsordnung vorgegebenen prälegislativen Beteiligungsverfahrens, in das beispielsweise die kommunalen Spitzenverbände und Betroffenenverbände einzubeziehen sind?

Antwort zu den Fragen 1 bis 4:

Das TMASGFF hat im Zuge der Einbringung eines Gesetzentwurfs "Thüringer Gesetz zur Neuordnung des öffentlichen Gesundheitsdienstes in Thüringen" (Drucksache 7/8556) der parlamentarischen Gruppe der FDP im Rahmen von Stellungnahmen an Fraktionen des Thüringer Landtags neben einer Bewertung des FDP-Entwurfs auch alternative Regelungen in einem internen Arbeitsentwurf übersandt und zur Diskussion gestellt.

Nach Artikel 81 Abs. 1 Verfassung des Freistaats Thüringen können Gesetzesvorlagen aus der Mitte des Landtags, durch die Landesregierung oder durch Volksbegehren eingebracht werden. Die Einbringung von Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags und durch die Landesregierung ist gleichrangig. Mit der Reihenfolge in der zitierten Formulierung der Verfassung wird die besondere Bedeutung parlamentarischer Initiativen hervorgehoben. Daher gibt es auch keinen Grundsatz, dass die Landesregierung Gesetzentwürfen aus der Mitte des Hauses eigene Gesetzentwürfe entgegenstellen müsste.

Nach Einbringung des Gesetzentwurfs aus der Mitte des Landtags und der Einbringung ihrer alternativen Vorschläge in den zuständigen Ausschuss bestand für einen eigenen Gesetzentwurf der Landesregierung kein Anlass.

5. Fühlt sich die Landesregierung an die Bestimmung der Ressortzuständigkeit in einem Gesetzentwurf aus der Mitte des Landtags gebunden? Wie begründet sie ihre Auffassung vor dem Hintergrund des Gewaltenteilungsgrundsatzes?

Antwort:

Sofern der Landtag die Beteiligung der Landesregierung an Gesetzentwürfen aus der Mitte des Landtags vorsieht, regelt sich die Ressortzuständigkeit nach den Maßgaben des Beschlusses der Thüringer Landesregierung über die Zuständigkeit der einzelnen Ministerien nach Artikel 76 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen.

Werner  
Ministerin